



## Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

---

### **Arbeitsfähigkeit und Hang, § 64 StGB:**

Ist die Arbeits- und Leistungsfähigkeit des Angeklagten nicht erheblich eingeschränkt, hindert dies nicht die Annahme eines Hanges iSd § 64 StGB. Gleiches gilt hinsichtlich der Fähigkeit, den Konsum aufschieben zu können.

Ein Hang iSd § 64 StGB setzt eine chronische, auf körperlicher Sucht beruhende Abhängigkeit oder zumindest eine eingewurzelte, auf psychischer Disposition beruhende oder durch Übung erworbene intensive Neigung voraus, immer wieder Alkohol oder andere Rauschmittel zu sich zu nehmen, – wobei auch das Fehlen ausgeprägter Entzugssyndrome sowie Intervalle der Abstinenz dem nicht entgegenstehen (st Rspr).

*BGH, Beschluss vom 12.04.2012 – 5 StR 87/12 = NStZ-RR 2012, 271*